

# **Landesbibliothek Oldenburg**

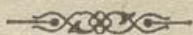
## **Digitalisierung von Drucken**

52. Stück, 03.06.1880

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 3. Juni 1880.) 52. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 95. Patent vom 15. Mai 1880, betreffend die Verkündigung eines zwischen Oldenburg und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrages über die Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg an der kleinen Gase unterhalb Quakenbrück.

### N<sup>o</sup>. 95.

Patent, betreffend die Verkündigung eines zwischen Oldenburg und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrages über die Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg an der kleinen Gase unterhalb Quakenbrück.

Oldenburg, den 15. Mai 1880.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Knipphausen &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem zwischen Unseren Bevollmächtigten und denjenigen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen unter dem 27. September 1876 ein Staats-

vertrag über die Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg an der kleinen Gase unterhalb Quakenbrück abgeschlossen worden ist und die Auswechselung der Ratification desselben stattgefunden hat, bringen Wir diesen Staatsvertrag nebst Nebenprotokoll im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Zusiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1880.

In Auftrag des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

Ruhstrat. Jansen.

Dr. Driver.

## Staatsvertrag

über

die Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg an der kleinen Gase unterhalb Quakenbrück.

Nachdem in Veranlassung der Eisenbahnanlage von Osnabrück nach Oldenburg eine Begradigung der kleinen Gase unterhalb der Stadt Quakenbrück und damit in Verbindung eine Verlängerung des Hengelager Grabens von den dabei beteiligten Grundeigenthümern vereinbart ist, welche Wasserläufe die Hoheitsgrenze zwischen dem Königreich Preußen einerseits und dem Großherzogthum Oldenburg andererseits bilden, so haben die beiderseitigen Regierungen, in Anerkennung der Zweckmäßigkeit der vereinbarten Aenderungen dieser Wasserläufe sowohl für die Ab-

wässerung, als für die Unterhaltung der Flußufer, es für nothwendig erachtet, daß die Mitte der neu anzulegenden Flußbetten, sobald diese vorschriftsmäßig hergestellt sind, als Hoheitsgrenze der beiden genannten Staaten durch einen Grenzrecess anerkannt werde.

Zur Erledigung dieser Angelegenheit sind von der Königlich Preussischen Regierung:

der Geheime Regierungsrath, Kreishauptmann Bezin  
in Osnabrück

und

der Regierungs- und Baurath Grahn daselbst,  
von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung:

der Geheime Ober-Regierungsrath Hofmeister in  
Oldenburg

und

der Baurath Nienburg daselbst  
zu Commissarien ernannt, welche unter Vorbehalt der  
Ratification die nachstehende Vereinbarung getroffen haben:

#### §. 1.

Die Hoheitsgrenze, welche gegenwärtig durch die Mitte der kleinen Gase von dem Punkte der Einmündung des Hengelager Grabens an abwärts bis an das Grundstück des Friedr. Eppens an der linken Seite der kleinen Gase gebildet wird, wie auf der diesem Vertrage anliegenden Karte zwischen den Buchstaben A und B durch eine schwarzpunktirte Linie bezeichnet ist, wird nach ausgeführter Begrädigung der kleinen Gase, wie solche auf dieser Karte mit roth ausgezogenen Linien zwischen den Buchstaben C und B angegeben ist, in folgender Weise abgeändert:

- a) von dem Punkte A, wo der Hengelager Graben in die jetzige kleine Gase einmündet, wird der Hengelager Graben an der Ostseite des Eisenbahndammes bis zu dem neuen Flußbette der kleinen Gase in der

graden Richtung auf den Punkt D verlängert und bildet dann die Mitte des verlängerten Hengelager Grabens vom Punkte A bis zum Punkte D in der Mitte des neuen Flußbettes der Gase die Hoheitsgrenze;

- b) vom Punkte D folgt die neue Hoheitsgrenze der Mitte des begradigten Flußbettes, bis sie beim Punkte B mit der jetzigen Hoheitsgrenze zusammenfällt.

### §. 2.

Außerdem wird ausdrücklich anerkannt, daß die der Stadt Quakenbrück gehörige, an der rechten Seite der kleinen Gase und des Stumborger Baches belegene, auf der Karte mit XI. und XII. bezeichnete Bullenwiese nebst Ufer, welche bisher als zum Preussischen Hoheitsgebiete gehörig in Anspruch genommen wurde, unter Oldenburgischer Hoheit belegen ist, und also hier, wie oberhalb und unterhalb, die kleine Gase und der Stumborger Bach die Hoheitsgrenze bilden.

### §. 3.

Nach den Vereinbarungen im §. 1 und 2 fallen also:

- a) unter Preussische Hoheit vom Oldenburgischen Gebiete die Abschnitte zwischen der jetzigen und neuen Landesgrenze, welche auf der Karte mit I. III. V. VII. und IX. bezeichnet und zu 13608 □Meter Größe angegeben sind;
- b) unter Oldenburgische Hoheit von dem Preussischen Gebiete die Abschnitte zwischen der jetzigen und neuen Landesgrenze Ia., II. IV. VI. VIII. und X. sowie die Bullenwiese XI. und XII. der Karte, zusammen groß 14322 □Meter.

### §. 4.

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem die Begradigung der kleinen Gase und die Ver-

längerung des Hengelager Grabens vollendet und die neuen Flußläufe zum Zuge gebracht sind.

Die Grundsteuer von den im §. 3 genannten Grundstücken wird jedoch in dem Jahre, in welchem die Vereinbarung in Kraft tritt, in der bisherigen Weise unverändert forterhoben, und erst vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres an wird diese Grundsteuer abgeschrieben und in jedem der beiden Staaten für das ihm zugefallene Hoheitsgebiet neu umgelegt und erhoben.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den beiderseitigen Commissarien in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Quakenbrück am 27. September 1876.

(L. S.) Sixt Philip Ludwig Bezin.

(L. S.) George Heinrich Friedrich Carl Grahn.

(L. S.) Ludwig Heinrich Melchior Hofmeister.

(L. S.) Johann Georg Wilhelm Nienburg.

## Nebenprotocoll

zum

Staatsvertrage vom 27. September 1876 über die Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg an der kleinen Hase unterhalb Quakenbrück.

Geschehen zu Quakenbrück, am 27. September 1876.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des vorbemerkten Staatsvertrags sind noch folgende Verabredungen, welche mit dem Vertrage gleiche Kraft haben und mit dem Vertrage selbst in Wirksamkeit treten, getroffen.

## 1.

Zu §. 1.

Als Bestick ist in Uebereinstimmung mit den Verhandlungen wegen Revision des Gr. Arkenstedter Vertrags festgestellt:

a) für die kleine Gase

Bodentiefe (in Bezug auf den Pegel am Essener Canal, dessen Nullpunkt 4,824 Meter unter der Oberkante des Fachbaumes des Quakenbrücker Ueberfalls liegt) von der kleinen Mühle bis zum Stumborger Bach + 2,1 Meter bis 1,7 Meter.

Bodenbreite 8,0 Meter.

Dossirungs-Anlage 1½fach.

b) für den Hengelager Graben

Bodentiefe + 2,1 Meter.

Bodenbreite 1,0 Meter.

Dossirungs-Anlage 1½fach.

Nach dem Vertrage vom 13. Mai 1875 hat der Magistrat zu Quakenbrück die Verpflichtung zur Ausführung der Begräbigung der kleinen Gase innerhalb 9 Monate nach erfolgter höherer Genehmigung, die Oldenburgische Eisenbahn-Verwaltung die Verpflichtung zur Ausführung der Einleitung des Hengelager Grabens in das neue Gasebett übernommen.

## 2.

Zu §. 2.

Nachdem durch den §. 2 des Staatsvertrags vom heutigen Tage die Angehörigkeit der beiden Bullenwiesen zum Großherzogthum Oldenburg anerkannt wird, so wird bemerkt, daß die Verabredung im §. 10 des Staatsvertrags über die Feststellung der Hoheitsgrenze im Hahnenmoore vom 27. Januar 1873, dessen Ratification wegen der Verhandlungen über die Revision des Gr. Arkenstedter

Vertrags ausgesetzt ist, hinfällig geworden ist und dort ausfällt.

So geschehen wie oben.

(L. S.) Sixt Philip Ludwig Bezin.

(L. S.) George Heinrich Friedrich Carl Grahn.

(L. S.) Ludwig Heinrich Melchior Hofmeister.

(L. S.) Johann Georg Wilhelm Rienburg.



